

# SATZUNG

des

Dachshund – Club Nordbayern e. V.

gegr. 1901

Landesverband im  
Deutschen Teckelklub 1888 e. V.

in der Fassung vom 16. April 1994  
mit Änderungen vom 28. März 1998 und 24. April 2004

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe
- § 10 Vorsitzender
- § 11 Geschäftsführender Vorstand
- § 12 Gesamtvorstand
- § 13 Vertreter (Delegierter)
- § 14 Vertreterversammlung
- § 15 Ordnungsausschuss
- § 16 Zuchtwarte
- § 17 Auflösung
- § 18 Inkrafttreten

## **Sektionsordnung**

- § 1 Sektionsordnung
- § 2 Gründung
- § 3 Rechtliche Stellung
- § 4 Organe
- § 5 Sektionsvorsitzender
- § 6 Sektionsvorstand
- § 7 Vertreter (Delegierter)
- § 8 Sektionsversammlung
- § 9 Mitglieder
- § 10 Beiträge
- § 11 Aufgaben und Kosten
- § 12 Auflösung
- § 13 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Club führt als Nachfolger des Dachshund-Club Nürnberg von 1901 den Namen:  
**Dachshund – Club Nordbayern e. V. gegr. 1901 (DCN)**  
**Landesverband im Deutschen Teckelklub 1888 e. V. (DTK)**
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Bayern nördlich der Donau, d.h. Franken und Oberpfalz.  
Vereinssitz ist Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der DCN ist in das Vereinsregister eingetragen (Nr. 537)

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Club erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss aller Züchter und Liebhaber des Dachshundes mit dem Ziel, den Dachshund auf Gebrauchstüchtigkeit für die Jagd und Formschönheit entsprechend den Rassekennzeichen des DTK zu züchten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Förderung aller Bestrebungen, das ursprüngliche Wesen des Dachshundes zu erhalten.
  2. Durchführung von Ausstellungen, Zuchtschauen, Jagdgebrauchsprüfungen, Begleithundprüfungen und Clubabenden mit verschiedener Themenstellung, wie z.B. Ernährung, Vererbung, Aufzucht, Gesundheitshaltung des Dachshundes, soll neben vielen anderen Maßnahmen dazu beitragen, den Vereinszweck zu erfüllen.
  3. Strikte Beachtung und Förderung des Tierschutzes unter besonderer Beachtung der Tierschutz-Hundeverordnung in der derzeit gültigen Fassung und die Bekämpfung von Tierseuchen durch Impfaufgaben.
  4. Förderung der wissenschaftlichen Zucht- und Vererbungs-forschung.
  5. Der DCN wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
- (3) Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, religiösen oder politischen Zwecke.
- (4) Der DCN fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Gliederung**

- (1) Der Club bildet zur Erreichung des Vereinszwecks Sektionen als Arbeitsgruppen.
- (2) Jedes Mitglied des DCN ist auch Mitglied einer Sektion.
- (3) Gründung, Tätigkeit und Auflösung der Sektionen erfolgen nach der Sektionsordnung, die als Anhang untrennbarer Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt schließt die Einwilligung zur selbständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen ein. Mitglieder anderer Landesverbände oder Gruppen des DTK können beim DCN eine Zweitmitgliedschaft (außerordentliches Mitglied) erwerben. Ein aktives und passives Wahlrecht steht den Zweitmitgliedern im DCN nicht zu.

- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche und außerordentliche) ist die Einreichung eines Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle des DCN, die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags erforderlich. Der Antrag wird im Vereinsorgan des DTK „Der Dachshund“ und in den DCN-Mitteilungen veröffentlicht. Ist innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Veröffentlichung im „Der Dachshund“ gegenüber oder von dem 1. Vorsitzenden des DCN kein begründeter Einspruch erfolgt, wird die Mitgliedschaft im DCN und DTK rechtskräftig. Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages nach Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand des DCN. Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden. Nach erfolgter Aufnahme ist das ordentliche Mitglied des DCN gleichzeitig Mitglied im Deutschen Teckelklub 1888 e.V. (DTK).
- (3) Wer gewerbsmäßig Handel mit Hunden betreibt (Hundehandel), kann nicht Mitglied bleiben oder werden. Hundehandel liegt vor, wenn Hunde, die nicht selbst gezüchtet sind, gegen Entgelt abgegeben werden oder wenn die entgeltliche Abgabe oder deren Vermittlung in der Absicht erfolgt, durch diese Tätigkeit fortlaufend Gewinn zu erzielen. Das gilt auch für Züchter, die bewusst Hundehändler beliefern.
- (4) Ein Mitglied des DCN darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Teckelklubs in Deutschland sein. Die Gruppen und Landesverbände des DTK sind hier ausgeschlossen. Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI – Anerkennung (Federation Cynologique Internationale) dieses Vereins erforderlich.
- (5) Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DCN – Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DCN – Einrichtungen.
- (6) Die Mitgliedsdaten werden mittels EDV erfasst und verarbeitet. Die Weitergabe von Daten obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes bei besonders hervorragenden Verdiensten für den Club oder auf dem Gebiet der Dachshundezucht verliehen.
- (2) Ein früheres langjähriges Mitglied des Gesamtvorstandes, das sich besondere Verdienste um den Club erworben hat, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Vertreterversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Es hat dann Sitz, aber keine Stimme im Gesamtvorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Richtlinien und Ordnungen für Zucht und Prüfungen zu beachten und die Beiträge zu bezahlen.
- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie durch Mitarbeit die Ziele des Vereins fördern und ausbauen helfen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, form- und fristgerechten Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nach vorausgegangener Kündigung nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des DCN zu richten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf die Leistungen des Clubs.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
  - a. bei groben Verstößen gegen die Clubinteressen oder Satzungen,

- b. bei einem, die Dachshundezucht oder das Ansehen des DCN schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs,
- c. bei Verurteilung zu ehrenrührigen Strafen, auch dann, wenn derartige Strafen vor Erwerb der Mitgliedschaft ausgesprochen wurden,
- d. bei öffentlicher Beleidigung des Gesamtvorstandes oder eines Mitglieds desselben,
- e. bei öffentlicher ungebührlicher Kritik über einen Richter, Übungsleiter, Sonderleiter oder Helfer,
- f. bei Fälschungen oder unrechtmäßiger Verwendung von Ahnentafeln und Deckbescheinigungen.

Über den Ausschluss beschließt der Ordnungsausschuss.

- (3) In dringenden Fällen kann der Ordnungsausschuss das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaft anordnen, wenn gegen ein Mitglied das Ausschlussverfahren eingeleitet ist oder die Interessen des Clubs diese Anordnung erforderlich machen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen: bei Nichtbezahlung der Beiträge oder einer sonstigen Schuld an die Clubkasse, wenn nach Mahnung innerhalb von vier Wochen keine Zahlung erfolgt. Über den Ausschluss entscheidet der 1. Vorsitzende nach Rücksprache mit dem zuständigen Sektionsvorsitzenden.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Für die Aufnahme ist eine Gebühr zu bezahlen.
- (2) Zur Bestreitung der Unkosten und Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club einen Jahresbeitrag.
- (3) Der Beitrag ist am 1. Januar fällig und ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den DCN zu zahlen
- (4) Mitglieder, die nach dem ersten Halbjahr aufgenommen werden, zahlen für den Rest des laufenden Geschäftsjahres nur den sofort fälligen halben Jahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr.
- (5) Sind Eheleute oder ihre Nachkommen, die in einer Hausgemeinschaft leben, Mitglieder des DCN, dann zahlen das zweite und folgende Mitglied dieser Gemeinschaft den durch die Vertreterversammlung festgesetzten geringeren Jahresbeitrag. Die Vergünstigung entfällt, falls sich der Betroffene einen Zwingernamen hat schützen lassen.
- (6) Zweitmitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr.

## **§ 9 Organe**

Organe des Clubs sind:

- 1. der Vorsitzende (Präsident)
- 2. der geschäftsführende Vorstand
- 3. der Gesamtvorstand
- 4. die Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung)
- 5. der Ordnungsausschuss.

## **§ 10 Vorsitzender (Präsident)**

- (1) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sie vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (2) Der 1. Vorsitzende erledigt die Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Der 1. Vorsitzende überwacht die Kassenführung und die Tätigkeit des Schriftführers und vollzieht die Beschlüsse der übrigen Organe des Clubs.

- (4) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Vertreterversammlung ein und setzt die Tagesordnungen fest.
- (5) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Gesamtvorstand und der Vertreterversammlung. Er ist dem Gesamtvorstand und der Vertreterversammlung gegenüber für die Erledigung der laufenden Geschäfte und der Beachtung der Zwecke des Clubs verantwortlich. Den Gesamtvorstand hat er regelmäßig umfassend über die Durchführung der Beschlüsse und die Erledigung der laufenden Geschäfte zu informieren.
- (6) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, so tritt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Vertreterversammlung an seine Stelle. Bei der nächsten Vertreterversammlung ist für den Rest der Amtsperiode ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.
- (7) Der 1. Vorsitzende vertritt den Club im erweiterten Vorstand des DTK. Im Verhinderungsfall tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Über die Entsendung eventueller weiterer Mitglieder, entsprechend der Satzung des DTK, entscheidet die Vertreterversammlung.
- (8) Der 1. Vorsitzende und die zur Delegiertenversammlung des DTK gewählten Delegierten vertreten sämtliche Mitglieder des DCN in der Delegiertenversammlung des DTK.
- (9) In der Delegiertenversammlung des DTK ist der 1. Vorsitzende des DCN geborener Delegierter.

#### **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Clubs. Weiterhin erledigt er die ihm von anderen Organen übertragenen Aufgaben.

#### **§ 12 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - b. dem Kassier
  - c. dem Schriftführer
  - d. den Sektionsvorsitzenden
  - e. den Beisitzern (Obleute für Sonderaufgaben)

Die Übertragung eines weiteren Aufgabengebietes ( s. § 14. Abs. 11 Ziff. 8-13 der Satzung) auf ein Mitglied des Gesamtvorstandes ist möglich.  
Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.  
Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen höchstens nach den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) erstattet. Die Höhe der Erstattung setzt der Gesamtvorstand des DCN fest.
- (2) Dem Gesamtvorstand obliegen
  1. die Überwachung der Einhaltung der Satzung, die Überwachung der Erledigung der laufenden Geschäfte und der Beachtung der Vereinszwecke,
  2. die Vorbereitung, Abhaltung und Überwachung von Veranstaltungen jeder Art, die über den Bereich einer Sektion hinausreichen,
  3. die Koordination der Termine für Prüfungen, Zuchtschauen und sonstigen Veranstaltungen,
  4. die Bildung von Ausschüssen,
  5. die Beschlussfassung über den DTK vorzuschlagende Richteranwälter,

6. die Überwachung der Zucht, der Zuchtwarte und der Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch die Züchter,
  7. der Erlass von Verfahrensvorschriften für den Ordnungsausschuss,
  8. die Vorbereitung von Anträgen an die Vertreterversammlung,
  9. die Festsetzung von einheitlichen Gebühren für Prüfungen und Zuchtschauen im DCN,
  10. die Erarbeitung von Empfehlungen für die Vertreter des DCN beim DTK,
  11. alle sonstigen Angelegenheiten, die in dieser Satzung dem Gesamtvorstand zugewiesen sind oder nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Clubs obliegen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgt durch Rundschreiben unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
  - (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sektionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Vertreter (siehe Sektionsordnung § 6 Abs. 1 Ziff. 2) vertreten lassen.
  - (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gesamtvorstandes hat im Gesamtvorstand eine Stimme. Die Beisitzer haben im Gesamtvorstand Sitz aber kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.  
Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.  
Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch auf schriftlichem Wege zustande kommen.
  - (6) Zu den Gesamtvorstandssitzungen haben Mitglieder des DCN, die nicht Vorstandsmitglieder nach der Satzung des DCN sind, kein Teilnahmerecht. Sie können in Ausnahmefällen vom Gesamtvorstand als Gäste zugelassen werden.
  - (7) Der 1. Vorsitzende und der Kassier des DCN sind auf Beschluss des Gesamtvorstandes berechtigt von den Sektionen außerhalb der Sektionsversammlung Rechnungslegung zu verlangen.

### **§ 13 Vertreter (Delegierter)**

- (1) Die Delegierten und die mindestens drei Ersatzdelegierten werden von den regionalen Sektionsversammlungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Delegierte bekleidet ein Vereinsamt, das ihm von der Gesamtheit der Mitglieder übertragen ist. Er tritt in ein auftragsähnliches Vertragsverhältnis zum Verein und ist diesem zur Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an der Vertreterversammlung verpflichtet.
- (3) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Mitgliederstand (wahlberechtigte Mitglieder) im entsprechenden Sektionsbereich vom 31.12. des vor der Wahl liegenden Jahres. Je angefangene 50 wahlberechtigte Mitglieder wird ein Delegierter gewählt, der dann in der Vertreterversammlung eine Stimme hat (gekorener Delegierter).
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme (geborene Delegierte).  
Die Anzahl der gekorenen Delegierten muss mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten betragen
- (5) Wählbar ist jedes volljährige Erst- oder Familienmitglied des DCN.
- (6) Den Delegierten werden ihre Auslagen höchstens nach den VDH – Sätzen erstattet. Die Höhe der Erstattung setzt der Gesamtvorstand fest, wobei das Tagegeld vom DCN und die Fahrtauslagen von den Sektionen erstattet werden.
- (7) Das Amt des Delegierten endet automatisch durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch Ausscheiden aus dem Verein.

#### **§ 14 Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung)**

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
- (2) Die Vertreterversammlung muss jährlich innerhalb der ersten vier Monate stattfinden. Bei Bedarf hat der 1. Vorsitzende auf Beschluss des Gesamtvorstandes eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen. Er muss eine weitere Vertreterversammlung einberufen, wenn mindestens 30% der Delegierten dies schriftlich verlangen. Der Antrag muss den Zweck der Vertreterversammlung eindeutig erkennen lassen. Außerdem müssen die Gründe angegeben werden, warum die Beschlussfassung der Vertreterversammlung zu den vorher angegebenen Tagesordnungspunkten verlangt wird.
- (3) Die Vertreterversammlung und weitere Vertreterversammlungen müssen gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung, unter Angabe der Tagesordnung, sowie Zeit und Ort, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Clubs oder durch Rundschreiben, mindestens vier Wochen vorher, einberufen werden. Anträge von Mitgliedern zur Vertreterversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung über einen Delegierten, beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge des Gesamtvorstandes sind noch während der Vertreterversammlung möglich. Über die Dringlichkeit entscheidet die Vertreterversammlung.
- (4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten (§ 13 Ziff. 3 und 4 der Satzung) beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen die Bedeutung einer Nein – Stimme haben. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszweckes.
- (5) Jeder gewählte Delegierte und jedes stimmberechtigte Mitglied des Gesamtvorstandes des DCN hat eine Stimme in der Vertreterversammlung.
- (6) Das Stimmrecht der Mitglieder ist in der Vertreterversammlung durch die Delegierten ausgeschöpft, eine Rückübertragung des Stimmrechts an ein Mitglied ist nicht möglich.
- (7) Die Übertragung der Stimme des Delegierten ist, mit Ausnahme an einen gewählten Ersatzdelegierten nicht möglich. Der Ersatzdelegierte darf nicht gleichzeitig Delegierter sein.
- (8) Die Art der Abstimmung in der Vertreterversammlung bestimmt jeweils die Vertreterversammlung. Bei Personenwahlen muss jedoch geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Wahlvorschläge für das Amt vorliegen oder der Kandidat geheime Abstimmung verlangt.
- (9) Über die Vertreterversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere die Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied des Clubs eingesehen werden.
- (10) Zur Vertreterversammlung haben Mitglieder des DCN Teilnahmerecht. Der Leiter der Versammlung kann Beobachter oder Gäste zulassen.
- (11) Der Vertreterversammlung obliegt:
  1. die Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers der Kassenprüfer sowie etwaiger sonstiger Berichte.
  2. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme der Sektionsvorsitzenden) und des Ordnungsausschusses auf die Dauer von vier Jahren.
  3. die Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren,
  4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

5. die Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung,
6. die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
7. die Beratung aller Fragen, die dem Vereinszweck dienen,
8. die Wahl des Obmanns und eines Stellvertreters für das Zuchtwesen, die auch den DCN im Fachausschuss für das Zuchtwesen im DTK vertreten, auf die Dauer von vier Jahren.
9. die Wahl des Obmanns und eines Stellvertreters für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen, die auch den DCN im Fachausschuss für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen im DTK vertreten, auf die Dauer von vier Jahren,
10. die Wahl des Obmanns und eines Stellvertreters für die Öffentlichkeitsarbeit, die auch den DCN im Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit vertreten, auf die Dauer von vier Jahren,
11. die Wahl des Obmanns und eines Stellvertreters für das Ausstellungswesen im DCN, auf die Dauer von vier Jahren,
12. die Wahl des Obmanns und eines Stellvertreters für die Jugendarbeit im DCN, die auch den DCN im Arbeitskreis für Jugendarbeit im DTK vertreten, für die Dauer von vier Jahren,
13. die Festlegung des Ortes für die nächste Vertreterversammlung,
14. die Wahl der Delegierten und deren persönliche Vertreter zur Delegiertenversammlung des DTK, auf die Dauer von vier Jahren.

Eine Wiederwahl ist in allen Fällen möglich..

Die Amtszeit der Obleute (Ziff. 9 – 13) muss mit der Wahlperiode des Gesamtvorstandes des DCN übereinstimmen.

Bei allen Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (12) Der 1.Vorsitzende und der Kassier können nicht gleichzeitig auch Vorstandsämter in den Sektionen Wahrnehmen.

## **§ 15 Ordnungsausschuss**

- (1) Der Ordnungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Clubs, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Außerdem sind drei Ersatzleute zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder persönlichen Beteiligung eines ordentlichen Mitglieds, dieses in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (2) Aufgabe des Ordnungsausschusses ist die Entscheidung über Verstöße gegen Vereinszweck und Satzung.
- (3) Der Ordnungsausschuss ist berechtigt
  1. Rügen, Missbilligungen und Verweise zu erteilen,
  2. Ausstellungs- und Prüfungssperren auszusprechen,
  3. den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen (§ 7 Abs.2)
- (4) Die Entscheidungen des Ordnungsausschusses sind schriftlich zu begründen. Sie sind, wenn ausschließlich über Verstöße gegen Interessen des DCN zu entscheiden war, in der Vereinsgerichtsbarkeit nicht anfechtbar. Wenn die Entscheidung auch die Beurteilung von Verstößen eines Mitglieds gegen Interessen des DTK betrifft, ist gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses Beschwerde im Rahmen der Ehrengerichtsbarkeit des DTK möglich.

## **§ 16 Zuchtwarte**

- (1) Zur Überwachung der Zucht, insbesondere zur Beratung der Züchter, sowie zur Besichtigung und Abnahme der Würfe, werden für die einzelnen Zuchtgebiete des

- DCN vom 1. Vorsitzenden des DCN, nach Anhörung des Gesamtvorstandes, Zuchtwarte ernannt bzw. abberufen.
- (2) Die Zuchtwarte haben die Zucht- und Eintragungsbestimmungen, sowie sonstige Zuchtrichtlinien des DTK in jeder Hinsicht zu beachten.

## **§ 17 Auflösung**

Der DCN kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung, durch Beschluss mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten, wobei Stimmenthaltungen die Bedeutung einer Nein – Stimme haben, aufgelöst werden. Nach Berichtigung etwaiger Verbindlichkeiten noch verbliebenes Vereinsvermögen wird für Zwecke von Tierheimen verwendet oder als gemeinnützig anerkannten Vereinen zur tierschutzfreundlichen Verwendung übertragen.

Die Vereinsakten sind dem Deutschen Teckelklub 1888 e.V. vorübergehend zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des DCN vom 16. April 1994 beschlossen und am 12. Juli 1994 im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

Die Änderungen zur Satzung vom 16. April 1994 wurden von der Delegiertenversammlung am 28. März 1998 beschlossen und am 18. Mai 1998 im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

Weitere Änderungen zur Satzung vom 16. April 1994 wurden von der Delegiertenversammlung am 24. April 2004 beschlossen und am 24. Mai 2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen

## SEKTIONSORDNUNG.

### § 1 Sektionsordnung

Diese Sektionsordnung ist untrennbarer Bestandteil der Satzung des DCN.

### § 2 Gründung

- (1) Die Gründung einer Sektion kann auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern des DCN erfolgen oder durch Einberufung einer Sektionsgründungsversammlung durch den 1. Vorsitzenden des DCN.
- (2) Über den Antrag bzw. die Initiative zur Sektionsgründung beschließt der Gesamtvorstand des DCN mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet legt der Gesamtvorstand fest.

### § 3 Rechtliche Stellung

- (1) Sektionen sind Untergliederungen des DCN und nicht rechtsfähige Vereine im Sinne des § 54 BGB.
- (2) Eine Sektion darf nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 4 Organe

Die Organe der Sektion sind:

1. der Sektionsvorsitzende
2. der Sektionsvorstand
3. die Sektionsversammlung

### § 5 Sektionsvorsitzender

- (1) Der Sektionsvorsitzende ist für die Durchführung und Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DCN in seiner Sektion verantwortlich.
- (2) Der Sektionsvorsitzende vertritt die Sektion nach außen und im Gesamtvorstand des DCN. Er hat den Gesamtvorstand über die Situation in seinem Bereich laufend zu informieren.

### § 6 Sektionsvorstand

- (1) Der Sektionsvorstand besteht aus:
  1. dem Sektionsvorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Sektionsvorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem KassierDie Sektionsversammlung kann weitere Sektions – Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Sektionsvorstand wird von der Sektionsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit muss mit der Wahlperiode des Gesamtvorstandes des DCN (§14 Abs.11 Nr.2 der Satzung) übereinstimmen
- (3) Die Wahl des Sektionsvorsitzenden ist dem 1. Vorsitzenden des DCN innerhalb von 14 Tagen unter Beifügung eines Auszuges aus dem Versammlungsprotokoll anzuzeigen. Ebenso sind die gewählten Mitglieder des Sektionsvorstandes mitzuteilen.

### § 7 Vertreter (Delegierter)

- (1) Die Vertreter für die Delegiertenversammlung im DCN werden von den Mitgliedern in der Sektionsversammlung gewählt. Außerdem sind mindestens drei Ersatzdelegierte zu wählen, die im Falle der Verhinderung eines Delegierten, diesen in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (2) Die Übertragung der Stimme des Delegierten ist, mit Ausnahme der Übertragung an den gewählten Stellvertreter, nicht möglich.
- (3) Die Vertreter (Delegierten) und die Ersatzdelegierten werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Anzahl der Vertreter richtet sich nach den Mitgliederzahlen im Sektionsbereich (s. §13 Ziff.3 der Satzung), wobei für je angefangene 50 wahlberechtigte Mitglieder ein Vertreter (Delegierter) zu wählen ist.  
Die Anzahl der Delegierten für einen Sektionsbereich ändert sich während der laufenden Wahlperiode, wegen eventueller Mehrung oder Minderung der Mitgliederzahl, nicht.
- (5) Scheidet ein Delegierter während seiner Wahlperiode aus dem Verein aus, so tritt an seine Stelle der gewählte Ersatzdelegierte mit den meisten Stimmen usw.
- (6) Der Sektionsvorsitzende ist kraft seines Amtes zusätzlich Delegierter in der Vertreterversammlung des DCN.

## **§ 8 Sektionsversammlung**

- (1) Die Sektionsversammlung ist vom Sektionsvorsitzenden alljährlich einzuberufen. Der Termin muss vor der ordentlichen Vertreterversammlung des DCN liegen. Zu der Sektionsversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben, einzuladen.
- (2) Die Einladung ist auch dem 1. Vorsitzenden des DCN mitzuteilen. Der 1. Vorsitzende des DCN und die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sektionsversammlung beratende Stimme, sie haben Stimmrecht in der Sektion, der sie angehören.
- (3) Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern in der Sektionsversammlung nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Satzungen und die Ordnungen des DCN nicht ausdrücklich bestimmte Mehrheiten vorsehen, fasst die Sektionsversammlung Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Sektionsversammlung wählt die Vertreter (Delegierten) und mindestens drei Ersatzleute zur Vertreterversammlung des DCN. Die Namensliste der Delegierten und der Ersatzdelegierten ist unmittelbar nach der Wahl der Delegierten durch den Versammlungsleiter dem 1. Vorsitzenden des DCN zuzuleiten.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt jeweils die Sektionsversammlung.
- (7) Die Sektionsversammlung kann bestimmen, dass mehr Kandidaten auf eine Liste gesetzt werden, als Delegiertenplätze zu vergeben sind, wobei diejenigen gewählt sein sollen, die die relativ meisten Stimmen bekommen haben.
- (8) Die Sektionsversammlung kann eine weitere interne Sektionsordnung beschließen, die jedoch den Satzungen und Ordnungen des DCN nicht widersprechen darf. Jede interne Sektionsordnung ist über den 1. Vorsitzenden des DCN dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 9 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder einer Sektion müssen Mitglieder im DCN sein.
- (2) Mitglied der Sektion ist, wer im räumlichen Bereich der zuständigen Sektion wohnt. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied schriftlich gegenüber der räumlich zuständigen

- Sektion erklärt, einer anderen Sektion angehören zu wollen. Diese Erklärung hat der Sektionsvorsitzende an den 1. Vorsitzenden des DCN weiterzuleiten.
- (3) Die Sektionsvorsitzenden erhalten zu Beginn eines jeden Jahres eine Mitgliederliste vom DCN, in der die Mitglieder ihrer Sektion aufgeführt sind.

#### **§ 10 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder der Sektion haben den Mitgliedsbeitrag an den Kassier des DCN nach § 8 der Satzung zu zahlen.
- (2) Die Sektionen erhalten jährlich vom Mitgliedsbeitrag einen Anteil erstattet, den der Gesamtvorstand festsetzt.
- (3) An die Sektionskasse geleistete Sonderbeiträge oder Spenden stehen der Sektion zu.
- (4) Über die Verwendung der Aufnahmegebühren entscheidet der Gesamtvorstand des DCN.

#### **§ 11 Aufgaben und Kosten**

- (1) Die Sektionen fördern die Gemeinschaft der Mitglieder durch Abhaltung von Sektionsabenden.
- (2) Die Sektionen halten in ihren Gebieten Zuchtschauen und Prüfungen sowie andere dem Zweck des DCN dienende Veranstaltungen ab. In anderen Gebieten des DCN ist dies nur mit Zustimmung des zuständigen Sektionsvorsitzenden möglich.
- (3) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann der 1. Vorsitzende des DCN im Bereich einer Sektion Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 und 2 abhalten, wenn die zuständige Sektion ihren Verpflichtungen nach der Satzung bzw. dieser Sektionsordnung nicht mehr nachkommen.
- (4) Anfallende Kosten für Veranstaltungen im Sektionsbereich oder auf Veranlassung der Sektion hat die Sektion zu tragen. Ebenfalls fließen die Reineinnahmen in die Sektionskasse.
- (5) Die Sektionskasse wird von der Sektion eigenverantwortlich geführt.

#### **§ 12 Auflösung**

- (1) Eine Sektion kann nur auf einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Sektionsversammlung durch Beschluss von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden, wobei Stimmenthaltungen die Bedeutung einer Nein – Stimme haben.
- (2) Eine Sektion kann bei Vorliegen zwingender Gründe durch Beschluss des Gesamtvorstandes des DCN aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Im Fall der Auflösung bestellt der Gesamtvorstand ein Mitglied des DCN, das die Abwicklung durchführt.  
Das Sektionsvermögen ist nach Berichtigung eventueller Verbindlichkeiten dem Vermögen des DCN zuzuführen.

#### **§13 Schlussbestimmungen**

Soweit diese Sektionsordnung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DCN entsprechend.